

EINWOHNERGEMEINDE



Reglement über die Reklameeinrichtungen

vom 17. Januar 2007

REKLAMEREGLEMENT der Einwohnergemeinde Allschwil



Reglementssammlung der Einwohnergemeinde Allschwil
Herausgegeben von der Gemeindeverwaltung

INHALTSVERZEICHNIS

A.	Allgemeine Bestimmungen.....	3
§ 1	Zweck	3
§ 2	Geltungsbereich.....	3
§ 3	Bewilligungspflicht	3
§ 4	Grundsätze	3
B.	Begriffe und Zulässigkeit.....	4
§ 5	Firmenanschriften / Eigenreklamen.....	4
§ 6	Fremdreklamen	4
§ 7	Plakatanschlagstellen	4
§ 8	Temporäre Reklamen.....	4
§ 9	Beschaffenheit der Reklameeinrichtungen.....	5
§ 10	Ausnahmen.....	5
§ 11	Verfahren	5
§ 12	Gebühren.....	5
§ 13	Gültigkeitsdauer, Hinfall und Widerruf	6
C.	Besondere Bestimmungen	6
§ 14	Dorfkernzone	6
§ 15	Wohnzone und Wohn-Geschäftszone.....	6
§ 16	Gewerbezone	6
§ 17	Industriezone Ziegelei/Gewerbezone linksufriges Bachgrabengebiet	7
§ 18	Ausserhalb der Bauzone	7
§ 19	Vielzahl von Betrieben	7
§ 20	Gastgewerbe	7
§ 21	Garagen und Tankstellen	8
§ 22	Bautafeln.....	8
§ 23	Unterhaltungspflicht	8
§ 24	Behördliche Entfernung	8
§ 25	Strafbestimmungen	8
§ 26	Rechtsmittel.....	8
D.	Schlussbestimmungen	8
§ 27	Übergangsbestimmung	8
§ 28	Aufhebung bestehenden Rechts	8
§ 29	Inkrafttreten	9

Einwohnergemeinde Allschwil ☐

Der Einwohnerrat der Gemeinde Allschwil erlässt, gestützt auf § 105 Abs. 3 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG)¹ vom 8. Januar 1998 sowie auf § 2 Abs. 3 der Verordnung über Reklamen² vom 29. Oktober 1996, folgendes:

REGLEMENT ÜBER DIE REKLAMEEINRICHTUNGEN (REKLAMEREGLEMENT)

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Dieses Reglement und der dazugehörige Plakatierungsplan dienen dem Schutz des Orts-, Strassen- und Landschaftsbildes, der Natur- und Baudenkmäler und der Wohnqualität sowie der Verkehrssicherheit.

§ 2 Geltungsbereich

¹ Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für das gesamte Gemeindegebiet gemäss Plakatierungsplan und für Reklamen jeder Art. Bezüglich der Bestimmungen über Signale wird auf die Verordnung über Betriebswegweiser, andere besondere Wegweiser und Hinweissignale³ vom 29. Oktober 1996 verwiesen.

²Reklamen im Sinne dieses Reglementes sind alle öffentlich wahrnehmbaren Kommunikationseinrichtungen und -massnahmen, die direkt oder indirekt der Werbung dienen und mit denen wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

³Massgebend ist der inhaltliche Bezug der Reklame zum Gelände, zu den Gebäuden oder zum Betriebsareal, unabhängig von den Eigentums- und Besitzverhältnissen.

⁴Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundes, des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes⁴ und seiner Vollziehungsvorschriften sowie das Gesetz über Natur- und Landschaftsschutz⁵.

§ 3 Bewilligungspflicht

¹Das Aufstellen, Anbringen, Ändern, Ersetzen und Versetzen von Reklamen ist bewilligungspflichtig, soweit dieses Reglement nicht Ausnahmen vorsieht.

²Bewilligungsbehörde ist der Gemeinderat.

§ 4 Grundsätze

¹Reklamen müssen hinsichtlich ihrer Platzierung, Grösse, Farbe, Ausführung, Wirkung und Häufigkeit in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Umgebung stehen.

²Reklamen dürfen für die Umgebung ihres Standortes keine unzumutbaren Immissionen verursachen und die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen.

¹ SGS 400

² SGS 481.12

³ SGS 481.16

⁴ SGS 400

⁵ SGS 790

Einwohnergemeinde Allschwil ☐

³Reklamen, die retro-reflektieren, fluoreszieren oder luminisieren, blenden, blinken oder durch wechselnde Lichteffekte wirken, sind verboten.

⁴Werbende Aufschriften auf Fahrbahnen und Trottoirs sind unzulässig.

B. Begriffe und Zulässigkeit

§ 5 Firmenanschriften / Eigenreklamen

¹Firmenanschriften bestehen aus Firmennamen, Branchenhinweisen und eventuell Signeten.

²Eigenreklamen werben für Firmen sowie für Produkte und Dienstleistungen, die mit dem Standort der Reklame im örtlichen Zusammenhang stehen.

³Firmenanschriften und Eigenreklamen sind unbeleuchtet bis zu einer Gesamtgrösse von 30 cm Höhe und 60 cm Breite ohne Bewilligung erlaubt, wenn die zulässige Anzahl gemäss Abs. 4 nicht überschritten wird.

⁴Jeder Betrieb kann pro Fassade anbringen:

- a) eine Firmenanschrift und eine Eigenreklame, oder
- b) zwei Firmenanschriften, oder
- c) zwei Eigenreklamen.

⁵Die Bewilligungsbehörde kann zusätzliche Firmenanschriften und Eigenreklamen bewilligen, insbesondere wenn das Gebäude eine ausserordentliche Grösse oder mehrere Kundeneingänge aufweist.

§ 6 Fremdreklamen

¹Fremdreklamen werben für Waren und Dienstleistungen, die am Reklameort weder hergestellt, gelagert, vertrieben oder angeboten werden.

²Fremdreklamen sind nur an den bewilligten Plakatanschlagstellen zulässig.

§ 7 Plakatanschlagstellen

¹Plakatanschlagstellen sind Reklameeinrichtungen auf öffentlichem oder privatem Grund, die der wechselweisen Anbringung von Plakaten dienen.

²Alkohol- und Tabakreklamen sind nicht gestattet.

³Plakatanschlagstellen auf öffentlichem und privatem Boden werden vom Gemeinderat aufgrund eines Gesamtkonzeptes gemäss Plakatierungsplan in der Verordnung festgelegt.

§ 8 Temporäre Reklamen

¹Diese bestehen aus Ankündigungen von Veranstaltungen, sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Anlässen, Wahlen und Abstimmungen. Sie werben mittels Normal- und Kleinplakaten und sind auf Privat- und Gemeindeareal sowie an offiziellen Anschlagstellen der Gemeinde unter Vorbehalt der vom Gemeinderat in der Verordnung geregelten Ausführungsbestimmungen ohne Bewilligung erlaubt.

²An öffentlichen Gebäuden und Bäumen sind temporäre Reklamen generell verboten.

³Bei Tram- und Bushaltestellen sind temporäre Reklamen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen erlaubt.

§ 9 Beschaffenheit der Reklameeinrichtungen

¹Folgende Reklameeinrichtungen sind vorbehältlich ihrer Zonenzugehörigkeit erlaubt:

- Schriften / Signete in Einzelbuchstaben an den Fassaden
 - a) unbeleuchtet
 - b) angeleuchtet
 - c) selbstleuchtend (Leuchtbuchstaben)
- Reklame-Schilder an der Fassade
 - a) unbeleuchtet
 - b) angeleuchtet
 - c) selbstleuchtend (Leuchtkasten)
- Flaggen und Wimpel an den Fassaden oder freistehend
 - a) unbeleuchtet
 - b) angeleuchtet
- Freistehende Reklameeinrichtungen, welche auf dem Boden stehen, wie Schilder oder Kuben
 - a) unbeleuchtet
 - b) angeleuchtet
 - c) selbstleuchtend
- Dachreklamen

Den Dachrand überragende Reklamen können nur bewilligt werden, wenn sie nicht zweckmässig an der Fassade selbst angebracht werden können.
Das Ausmass wird im Rahmen des Bewilligungsverfahrens festgelegt.

²Andere Arten von permanenten Reklameeinrichtungen sind ausnahmsweise nur unter Beachtung der Grundsätze von § 4 gestattet.

§ 10 Ausnahmen

¹In begründeten Fällen kann der Gemeinderat in Bezug auf die Grösse, die Anzahl, die Lage und die Befristung der Reklameeinrichtungen Ausnahmen bewilligen, wenn wichtige Gründe dafür vorliegen und keine öffentlichen oder wesentlichen privaten Interessen dadurch beeinträchtigt werden.

²Ausnahmen vom Verbot von Fremdreklamen ausserhalb des Siedlungsgebietes sind unzulässig.

§ 11 Verfahren

¹Das Gesuch für eine bewilligungspflichtige Reklameeinrichtung ist beim Gemeinderat einzureichen.

²Dem Gesuch ist eine massstäbliche Skizze mit den erforderlichen Angaben über Art und Ausführung, Grösse, Farbe, Text, Anbringungsart und gegebenenfalls der Dauer der Reklame im Doppel beizulegen.

³Sofern die Gesuchstellenden nicht Eigentümerin bzw. Eigentümer der Liegenschaft sind, haben sie als Voraussetzung für die Erteilung der Reklamebewilligung deren respektive dessen Zustimmung beizubringen.

§ 12 Gebühren

¹Für die Erteilung bzw. Ablehnung einer Bewilligung wird eine Gebühr in Abhängigkeit von Grösse und Art der Reklame gemäss der vom Gemeinderat erlassenen Gebührenordnung erhoben.

Einwohnergemeinde Allschwil ☐

²Die Maximalbeträge werden auf
- CHF 200.-- pro Quadratmeter
- CHF 800.-- für wiederkehrende Gebühren
- CHF 4'000.-- für einmalige Gebühren
festgesetzt.

§ 13 Gültigkeitsdauer, Hinfall und Widerruf

¹Die Bewilligung ist vorbehältlich Absatz 2 und Absatz 3 unbefristet gültig.

²Sie fällt dahin, wenn die Reklame gegenstandslos geworden ist, oder wenn sie ohne Erlaubnis geändert, versetzt oder ersetzt wird.

³Bei wesentlichen Änderungen der Verhältnisse oder bei nicht gehörigem Unterhalt der Reklame kann die Bewilligung widerrufen werden.

C. Besondere Bestimmungen

§ 14 Dorfkernzone

¹Schriften dürfen an der Fassade aufgemalt oder in Einzelbuchstaben angebracht werden und nur unbeleuchtet ausgeführt oder angeleuchtet werden. Ausserdem ist die Beschriftung von Schaufenstern gestattet. Beschriftungen sind in einer diskreten, nicht störenden Art zu halten. Insbesondere ist in der unmittelbaren Umgebung geschützter und schützenswerter Bauten sowie schützenswerter Ortsteile den Belangen der baulichen Einheit und Eigenart Rechnung zu tragen.

²Kunsthistorische oder kunstgewerblich wertvolle Aushängeschilder und Reklamen können gestattet werden.

³Andere Reklameeinrichtungen mit Ausnahme für Gaststätten sind nicht gestattet.

§ 15 Wohnzone und Wohn-Geschäftszone

¹Reklameeinrichtungen dürfen nur strassenseitig angebracht werden.

²Pro Fassade dürfen Reklameeinrichtungen folgende Masse nicht überschreiten:

- Schriften/Signete Höhe bis 1,00 m
- Schilder bis 1,5 m²

³Freistehende Reklameeinrichtungen, nur angeleuchtet:

- Schilder bis 1,00 m²
- Kuben bis 1,00 m³ und bis 2,00 m Höhe

⁴Dachreklamen sind nicht gestattet.

⁵Während der Öffnungszeiten ist die Reklamenbeleuchtung gestattet. Ausserhalb der Öffnungszeiten darf die Beleuchtung nur ab der Abenddämmerung bis 23.00 Uhr und ab 06.00 Uhr bis zur Morgendämmerung eingeschaltet sein. Die Schaltung hat automatisch zu erfolgen (Dämmerungsschalter mit Zeitschaltuhr).

§ 16 Gewerbezone

¹Bei an angrenzende Wohnzonen ausgerichteten Fassaden gilt § 15 Abs. 5.

²Pro Fassade dürfen Reklameeinrichtungen folgende Masse nicht überschreiten:

- Schriften/Signete Höhe bis 2,00 m
- Schilder bis 10,00 m²

Einwohnergemeinde Allschwil ☐

³Freistehende Reklameeinrichtungen:

- Schilder bis 2,00 m²
- Kuben bis 1,50 m³ und bis 3,00 m Höhe

§ 17 Industriezone Ziegelei/Gewerbezone linksufriges Bachgrabengebiet

¹Bei an angrenzende Wohnzonen ausgerichteten Fassaden gilt § 15 Abs. 5.

²Pro Fassade dürfen Reklameeinrichtungen folgende Masse nicht überschreiten:

- Schriften/Signete Höhe bis 2,50 m
- Schilder bis 15 % der Fassadenfläche

³Freistehende Reklameeinrichtungen:

- Schilder bis 3,00 m²
- Kuben bis 2,00 m³ und bis 3,50 m Höhe

§ 18 Ausserhalb der Bauzone

¹Ausserhalb des Baugebietes sind nur unbeleuchtete Reklamen gestattet.

²Die Grösse richtet sich nach § 15.

§ 19 Vielzahl von Betrieben

¹Befinden sich in einem Gebäude mehrere Firmen, so werden die Reklameflächen aller Betriebe zur Ermittlung der Gesamtreklamefläche pro Fassade zusammengezählt. Die Grösse, Form und Anordnung der Reklameeinrichtungen sind möglichst aufeinander abzustimmen.

²Die Reklameschilderfläche pro Fassade beträgt alsdann:

- | | | |
|------------------------------|------|-------------------------|
| - für die Wohn-Geschäftszone | max. | 2 m ² |
| - für die Gewerbezone | max. | 15 m ² |
| - für die Industriezone | max. | 15 % der Fassadenfläche |

³Für freistehende Reklameeinrichtungen gelten:

	Schilder	Kuben
- in der Wohn-Geschäftszone	max. 2 m ² Höhe 2,00 m	1.5 m ³ ,
- in der Gewerbezone	max. 15 m ² Höhe 3,00 m	2.0 m ³ ,
- in der Industriezone	max. 15 m ² Höhe 3,50 m	3.0 m ³ ,

§ 20 Gastgewerbe

¹Gaststätten können an jeder Strassenfassade eine beleuchtete Geschäftsbezeichnung aufweisen.

²Ausserdem ist in Kombination dazu eine Leuchtreklame mit Werbung für ein angebotenes Produkt gestattet. Die Grösse richtet sich nach § 15, ausgenommen in der Dorfkernzone, wo § 14 massgebend ist.

³In der Dorfkernzone sind nur angeleuchtete Schilder und Geschäftsbezeichnungen gestattet. Leuchtreklamen sind nur dort im Sinne einer Ausnahme gestattet, wo keine andere Lösung möglich ist.

Einwohnergemeinde Allschwil ☐

§ 21 Garagen und Tankstellen

Für Reklamen bei Garagen und Tankstellen an Haupt- und Nebenstrassen gilt bis auf weiteres die Norm SN 640 625c (Schweizerische Normenvereinigung).

§ 22 Bautafeln

¹Bei Neu- und Umbauten ist die Aufstellung frei stehender Tafeln mit Umschreibung des Projektes und der am Bau beteiligten Firmen möglichst parallel zur Strasse gestattet.

²Die Fläche darf 30 m² nicht überschreiten. Die Tafeln dürfen nicht beleuchtet werden.

§ 23 Unterhaltungspflicht

Reklamen und Reklameeinrichtungen sind ordnungsgemäss zu unterhalten. Zwecklose oder beschädigte Anlagen sind auf Kosten der Eigentümerschaft der Reklameeinrichtungen oder der Liegenschaftseigentümerin bzw. des Liegenschaftseigentümers zu entfernen oder zu ersetzen.

§ 24 Behördliche Entfernung

Werden unzulässige Einrichtungen trotz Aufforderung der Bewilligungsbehörde nicht innert der gesetzten Frist entfernt, lässt sie der Gemeinderat auf Kosten der Verpflichteten bzw. des Verpflichteten beseitigen.

§ 25 Strafbestimmungen

¹ Bei Übertretungen der Bestimmungen dieses Reglements oder kantonaler Bestimmungen können Bussen bis zu CHF 5'000.-- verhängt werden. Das Verfahren richtet sich nach § 32 des Verwaltungs- und Organisationsreglements vom 21. Oktober 1998. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Bundes und des Kantons.

²Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung dieses Reglements.

§ 26 Rechtsmittel

Verfügungen, die gestützt auf dieses Reglement ergehen, können innert 10 Tagen beim Regierungsrat durch Beschwerde angefochten werden.

D. Schlussbestimmungen

§ 27 Übergangsbestimmung

¹Früher bewilligte Reklamen und Signale müssen, wenn dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist, innert fünf Jahren ab Inkrafttreten dieses Reglementes, jedoch spätestens bei einer Erneuerung, diesem Reglement angepasst werden.

²Für bestehende, nicht bewilligte Reklameeinrichtungen ist innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Reglementes ein entsprechendes Gesuch einzureichen.

§ 28 Aufhebung bestehenden Rechts

Alle Bestimmungen, die mit diesem Reglement in Widerspruch stehen, werden aufgehoben.

Einwohnergemeinde Allschwil ☐

§ 29 Inkrafttreten

Dieses Reglement wird nach der Genehmigung durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion des Kantons Basel-Landschaft vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

Dieses Reglement ist vom Einwohnerrat am 17. Januar 2007 beschlossen worden.

IM NAMEN DES EINWOHNERRATES

Der Präsident: Christoph Morat
Der Sekretär: Andreas Weis

Genehmigt von der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion des Kantons Basel-Landschaft
am 22. März 2007

JUSTIZ-, POLIZEI- UND MILITÄRDIREKTION BL

Sabine Pegoraro, Regierungsrätin

Die Inkraftsetzung per 1. Mai 2007 wurde durch den Gemeinderat am
25. April 2007 (Gemeinderatsbeschluss Nr. 339.2007) beschlossen.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident: Dr. Anton Lauber
Der Verwalter: Max Kamber